

Gesetzeskunde, Gesetzesauslegung etc. — Entscheidungen des Reichsgerichts. — Sonstige gerichtliche Entscheidungen, Polizeiverfügungen und Rechtsfälle. — Verträge.

- Materialien zur Organisation eines neuen Gesetzes zum Schutze von Werken der bildenden Kunst. Zweiter Teil. Motive zum Entwurfe des schutz- und verlagsrechtlichen Teiles desselben. Von Eduard Duass in Berlin. S. 1248. (Nr. 49.) Schluß. S. 1316. (Nr. 51.) Berichtigungen und Nachträge. S. 1472. (Nr. 57.)
- Agitation des Münchener Journalisten- und Schriftstellervereins für Abänderung der gesetzlichen Bestimmung betr. den Zeugnisszwang gegen Redakteure. S. 258. (Nr. 10.)
- Ein englischer Gesetz-Entwurf betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Bildwerken, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Von Julius Hirschfeld in London. S. 1622. (Nr. 63.)
- Die Abänderungen des Urheberrechtsgesetzes in den Vereinigten Staaten von N.-A., angenommen vom Senat und Repräsentantenhaus. S. 204. (Nr. 8.) Ausführlicher englischer und deutscher Text. S. 1786. (Nr. 69.)
- Die neue Copyrightbill in Nordamerika. S. 1790. (Nr. 69.)
- Vorschlag zur Errichtung eines Centralbureaus in New-York etc. Von Friedrich Adolf Adermann. S. 206. (Nr. 8.) S. 1470. (Nr. 57.) S. 1792. (Nr. 69.)
- Kleine Mitteilungen. S. 10. (Nr. 1.) S. 103. (Nr. 4.) S. 207. (Nr. 8.) S. 684. (Nr. 26.) S. 961. (Nr. 38.) S. 1018. (Nr. 40.) S. 1116. (Nr. 44.) S. 1425. (Nr. 55.) S. 1734. (Nr. 67.)
- Voraussetzliche Wirkungen der neuen Bill. S. 862. (Nr. 34.)
- Pflichtexemplare in Oesterreich. S. 1624. (Nr. 63.)
- Die Novelle zum Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 in ihren Beziehungen zur Krankenkasse des Allgemeinen deutschen Buchhandlungs-Gebilfen-Verbandes. Vom Vorstand des Verbandes. S. 100. (Nr. 4.)
- Zum Entwurf eines Gesetzes über das Telegraphenwesen. S. 727. (Nr. 28.)
- Ergänzung des deutschen Handelsrechts durch Einfügung neuer Gesellschaftsnormen. S. 727. (Nr. 28.)
- Befugung des russischen Finanzministeriums betr. den Wortlaut der Firmen. S. 1793. (Nr. 69.)
- Rechtsfrage. Ein Verleger streckt seinem Autor ein Kapital auf zehn Jahre vor, rückzahlbar während dieser Zeit durch Verrechnung der Honorare für neue Auflagen seiner Werke, der Rest nach Ablauf der zehn Jahre in bar. Kann der Verleger bei inzwischen eintretendem Konkurs des Autors und muß er zur Sicherung seine Forderung anmelden etc.? (Sprechsaal.) S. 814. (Nr. 32.)

Entscheidungen des Reichsgerichts.

- Unbefugte mechanische Vervielfältigung von Musikstücken aus einer vor dem Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 in Deutschland erlaubter Weise öffentlich aufgeführten Oper. Vervielfältigung solcher Einzelteile, welche der Komponist einer fremden Komposition entnommen hatte. S. 1423. (Nr. 55.)
- Das Bildnis eines Menschen (Porträt), insbesondere aber das Bildnis eines Mitgliedes des Kaiserlichen Hauses oder einer sonstigen populären Person ist in der Regel nicht geeignet, als ein gewerbliches Muster eingetragen zu werden, und die Nachbildung eines solchen als Muster eingetragenen Porträts ist nicht ohne weiteres strafbar. S. 371. (Nr. 14.)
- Die Berichterstattung in der Presse über eine Gerichtsverhandlung, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, während die Urteils-Verkündung und Begründung öffentlich erfolgt war, ist, insoweit sie sich auf Mitteilungen aus den publizierten Urteilsgründen beschränkt, zulässig, selbst wenn diese Mitteilungen geeignet sind, Aergernis zu erregen. S. 371. (Nr. 14.)
- Verhältnis des § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes zum § 193 des Straf-Gesetz-Buches. S. 1115. (Nr. 44.)
- Eine vor Ablauf des Sozialistengesetzes begangene Verbreitung von verbotenen Druckschriften ist auch nach Aufhören dieses Gesetzes noch strafbar. S. 530. (Nr. 20.)
- Eine schriftliche Erklärung auf einem Wechsel, welche eine wechselseitige Verbindlichkeit zwar nach dem Willen des Unterschreibenden enthalten soll, tatsächlich aber eine solche Verbindlichkeit nicht enthält, macht, die Erklärung nicht wechselseitig. S. 76. (Nr. 3.)
- In Bezug auf § 564 I, 9 des Preussischen Allgemeinen Landrechts hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Aussetzung eines Schuld-scheins, in welchem der durch Verjährung erloschene Schuldgrund lediglich wiederholt wird, die Wirkung der Verjährung aufhebt. S. 76. (Nr. 3.)
- Sozietätsvertrag. Gemeinschaftliche Verwendungen der Kontrahenten bei mündlicher Abrede etc. S. 581. (Nr. 22.)

- Hat ein Gläubiger sich unter der Vorpiegelung einer falschen Thatsache aus dem Vermögen seines zahlungsunfähigen, wenn auch nicht im Konkurse befindlichen Schuldners Befriedigung verschafft, und dadurch die übrigen Gläubiger, welche demzufolge keine volle Befriedigung erlangen, benachteiligt, so ist er wegen Betrugs zu bestrafen. S. 1577. (Nr. 61.)
- Die vertragsmäßig vereinbarte Konventionalstrafe bei nicht-gehöriger Vertragserfüllung fällt nach § 307 I, 5 des Preuss. Allg. Landrechts fort, wenn der andere die nachherige Erfüllung ganz oder zum Teil ohne Vorbehalt angenommen hat. S. 1577. (Nr. 61.)
- Die vierzehntägige Frist des § 12 des preussischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zur Nachbringung des Stempels ist, wenn einer der Kontrahenten später als der andere die Vertragsurkunde unterschrieben hat, erst vom Tage der Vollendung der Urkunde durch die letzte Unterschrift zu berechnen. S. 1625. (Nr. 63.)

Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin in der Klagesache der Firma Mayer & Müller gegen frühere Vorstandsmitglieder des Börsenvereins. S. 1086. (Nr. 43.)

Verurteilung der »Aktiengesellschaft Kaufbeuren, vormals Hans Kohler & Cie., lithographische Kunstanstalt« wegen Nachbildung von ihr zur Vervielfältigung in Auftrag gegebenen Bildern eines Buches. S. 530. (Nr. 20.)

Gerichtsverhandlung wegen Nachbildung eines Kunstwertes, Pighelin's Panorama der Kreuzigung Christi, vor einem englischen Gericht. S. 812. (Nr. 32.)

— betr. § 6 des Gesetzes über die Ordnung der Presse. Angabe des Druckers auf einer sogenannten kopflosen Zeitung. S. 11. (Nr. 1.)

— in Sachen von Schlieben (Julius Weinberg's Verlag) in Berlin gegen Julius Strube in Braunschweig wegen Beleidigung. (Preß-von Inseraten im »Weihnachtsmarkt.«) S. 961. (Nr. 38.)

— von Schlieben gegen Uhrmacher K. in Nürnberg wegen des Preises einer Anzeige im »Weihnachtsmarkt.« S. 1115. (Nr. 44.)

— gegen den Buchhandlungsreisenden F. W. wegen Betrugs, begangen beim Vertrieb von Konversationslexika. S. 684. (Nr. 26.)

— betr. Schaden durch Verstümmelung eines Telegramms. S. 727. (Nr. 28.)

— betr. Mietsvertrag einer Berliner Sortimentsbuchhandlung. (Vergleichung der Schloßfreiheit). S. 208. (Nr. 8.)

— betr. Firmenrecht. (Benutzung einer in Konkurs geratenen Firma). S. 727. (Nr. 28.)

— in der Entschädigungs-Klagesache des Bankhauses Vattoni, Silo & Co. in Rom gegen die »Frankfurter Zeitung«, welche die unrichtige Mitteilung der Bankrotterklärung des genannten Bankhauses gebracht hat. S. 1017. (Nr. 40.)

— betr. Verantwortlichkeit der Auskunfteien. (W. Schimmelpfeng in Berlin.) S. 1159. (Nr. 46.)

Monatliche Kündigung bei Handlungsgehilfen nach einem Gutachten des Ältesten-Kollegiums der Berliner Kaufmannschaft. S. 77. (Nr. 3.)

Entscheidung des russischen Senats betr. Schutz des litterarischen Eigentums. (Uebersetzung kein Plagiat, sondern selbständige Arbeit.) S. 1252. (Nr. 49.)

Verbot des Kolportierens von Preßzeugnissen in öffentlichen Versammlungen etc. seitens der Dresdener Polizeibehörde. S. 813. (Nr. 32.)

Beschlagnahme des »Sozialdemokratischen Liederbuchs« in Berlin. S. 11. (Nr. 1.) — Vernichtung desselben. S. 372. (Nr. 14.)

Verbot von »Caviar, Pilante und heitere Blätter.« S. 1116. (Nr. 44.)

Beschlagnahme von Heft 5. der Zeitschrift »Das zwanzigste Jahrhundert.« S. 1319. (Nr. 51.)

— von »Splitter! Notrufe mit einem Aufruf von Conrad Seher. Zürich, Verlags-Magazin (Schabelitz)« in Dresden. S. 373. (Nr. 14.)

— Verbot dieses Buches. S. 1735. (Nr. 67.)

Freigabe des beschlagnahmten Hefts 3 der »Freien Bühne.« S. 812. (Nr. 32.)

Verzeichnis von Erscheinungen des deutschen Buchhandels, welche in Rußland von der Censurabteilung verboten sind. 1890. 2. Halbjahr. Mitgeteilt von Friß von Szczepanski in St. Petersburg. S. 1014. (Nr. 40.)

Gefälschte Briefmarken (in Frankfurt a/M.). S. 648. (Nr. 26.) S. 729. (Nr. 28.)

Der Litterarvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien. Von Dr. Josef Schmidl in Wien. S. 528. (Nr. 20.)

Unterhandlungen über Abschluß einer litterarisch-künstlerischen Konvention zwischen Rußland und Frankreich. S. 1252. (Nr. 49.)

Kündigung des zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Vertrages betr. den gegenseitigen Urheberrechtsschutz. S. 1159. (Nr. 46.)

— des Handelsvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz. S. 727. (Nr. 28.)